

I.

Haushaltssatzung 2022

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am **16. November 2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.694.900 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.195.700 EUR

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von **2.500.800 EUR*** festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 200.800 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Fehlbedarf von 2.300.000 Euro ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.295.600 EUR
---	-----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.023.350 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.565.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.004.400 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf* des Haushaltsjahres von	- 2.300.000 EUR
--	------------------------

festgesetzt.

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

I.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **730.000 Euro** festgesetzt.

Haushaltsjahr 2022 Euro	Kassenwirksamkeit 2023 Euro
730.000	730.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf **395 v.H.**

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

I.

§ 6

Es gilt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Verwendung des Gewinnvortrages aus Vorjahren vom 16.11.2021 im Sinne einer jahresübergreifenden Haushaltssicherung (Beschluss gem. § 24 Abs. 2 GemHVO).

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den 16.11.2021

Der Magistrat

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.